

Zumikon, 17. November 2020

Bericht und Anträge zu den Geschäften der Gemeindeversammlung vom 28. November 2020

1. Budget 2021. Festsetzung Steuerfuss

- 1.1 Das Budget 2021 sieht Nettoinvestitionen ins Verwaltungsvermögen von rund CHF 11,8 Mio. vor. Im Budget 2020 waren es rund CHF 11,7 Mio. Der budgetierte Finanzierungsfehlbetrag beläuft sich auf rund CHF 6,2 Mio. Der Selbstfinanzierungsgrad des Gesamthaushalts 2021 beträgt nur noch 48 %. Gemäss den anerkannten Richtlinien gilt ein Selbstfinanzierungsgrad als ungenügend.

Wie schon in Bezug auf das Budget 2020, in dem der Selbstfinanzierungsgrad 54 % betrug, erachtet die RPK den viel zu tiefen Selbstfinanzierungsgrad als ausnahmsweise vertretbar, da mit dem geplanten Verkauf der Liegenschaft Mettelacher 5 der Finanzierungsfehlbetrag zu einem grossen Teil wieder ausgeglichen werden kann.

In Anbetracht der grossen Investitionen, die für die nächsten Jahre geplant sind (Gesamterneuerung Gemeinschaftszentrum, Neugestaltung Dorfplatz, Sanierung Tiefgarage) weist die RPK – wie bereits in Bezug auf die Budgets 2019 und 2020 – darauf hin, dass weiterhin Anstrengungen nötig sein werden, den Selbstfinanzierungsgrad erheblich zu verbessern.

- 1.2 Das Budget 2021 der Schule Zollikon für die Sekundarschule Zollikon-Zumikon sieht einen sprunghaften Anstieg der Kosten pro Schüler auf CHF 25'715 pro Jahr vor. Die RPK Zumikon kann diesen hohen Kostenbetrag nicht nachvollziehen. Die Schule Zumikon hat diesen Betrag zwar nicht in ihr Budget 2021 übernommen. Die von ihr budgetierten Zahlen sehen dennoch Kosten von ca. CHF 23'600 pro Schüler und Jahr vor. Die RPK erachtet auch diesen Betrag als zu hoch. Sie fordert die Schule Zumikon auf, die für 2021 budgetierten Kosten der Sekundarschule Zollikon-Zumikon noch einmal zu hinterfragen.
- 1.3 Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2021 und die Festsetzung des Steuerfusses gemäss den Anträgen des Gemeinderats im beleuchtenden Bericht vom 29. September 2020 zu genehmigen.

2. Liegenschaft Schwäntenmos 7 (Werkhof). Ermächtigung zur Abgabe des Grundstücks im Baurecht

Wenn der neue Werkhof steht, wird der jetzige Werkhof im Schwäntenmos 7 von der Gemeinde nicht mehr genutzt. Die RPK erachtet es als finanzpolitisch sinnvoll, Liegenschaft und Gebäude im Baurecht möglichst an einen ortsansässigen Gewerbetreibenden abzugeben.

Die Berechnung des Land- und Gebäudewerts von CHF 1'500.00 pro Quadratmeter ist angemessen.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, dieses Geschäft gemäss den Anträgen des Gemeinderats im beleuchtenden Bericht vom 29. September 2020 zu genehmigen.

3. Liegenschaft Mettelacher 5 (Feuerwehrgebäude). Ermächtigung zum Verkauf des Grundstücks

Der Verkauf der Liegenschaft Mettelacher 5 ist finanzpolitisch sinnvoll, da mit dem Erlös zu einem grossen Teil der Bau des neuen Feuerwehr- und Werkgebäudes mit integrierter Altstoffsammelstelle im Schwäntenmos querfinanziert werden kann. Zudem kann damit der Fremdkapitalbestand vor den grossen Investitionen, die für die nächsten Jahre geplant sind (Gesamterneuerung Gemeinschaftszentrum, Neugestaltung Dorfplatz, Sanierung Tiefgarage), auf ein angemessenes Mass reduziert werden.

Der Minimalverkaufspreis von CHF 8,7 Mio. ist gut fundiert.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, dieses Geschäft gemäss den Anträgen des Gemeinderats im beleuchtenden Bericht vom 29. September 2020 zu genehmigen.

4. Inlandhilfe und Not-/Soforthilfe. Festlegung der Beiträge für drei Jahre

Die RPK vertritt nach wie vor die Auffassung, dass die Unterstützung von finanziell schlecht gestellten anderen Schweizer Gemeinden oder von gemeinnützigen Institutionen grundsätzlich nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde gehört – erst recht nicht in Zeiten, in denen der Finanzhaushalt defizitär ist.

Angesichts der langen Tradition dieser Hilfeleistungen und der Reduktion auf gesamthaft CHF 75'000, die an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 beschlossen wurde, erachtet es die RPK als vertretbar, dass der Gemeinderat für weitere drei Jahre über diesen zweckgebundenen Betrag verfügen kann.

Hingegen legt die RPK dem Gemeinderat nahe, bei der Ausrichtung der Hilfsbeträge konsequent karitative Institutionen oder Projekte zu berücksichtigen. Beim Beitrag von CHF 5'000, der im Jahr 2018 an den Seeclub Küsnacht ging, kann die RPK den karitativen Zweck nicht erkennen. Der budgetierte Betrag für Inlandhilfe und Not-/Soforthilfe muss zudem nicht immer und unbedingt ausgeschöpft werden.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, dieses Geschäft gemäss den Anträgen des Gemeinderats im beleuchtenden Bericht vom 31. August 2020 zu genehmigen.

5. Vorsorgewerk Zumikon. Senkung Umwandlungssatz. Erhöhung der Sparbeiträge als flankierende Massnahmen

RPK begrüsst die Absicht der Vorsorgekommission, den Umwandlungssatz in den Jahren 2021 bis 2025 von 5,5 % auf 5 % zu senken.

Sie ist aber der Auffassung, dass die geplanten flankierenden Massnahmen unter finanzpolitischen Aspekten nicht notwendig sind. Zum einen liegt der Umwandlungssatz von 5 %, der innerhalb der nächsten fünf Jahre angestrebt wird, im Rahmen des Durchschnittlichen, zum andern verfügt das Vorsorgewerk Zumikon über einen hohen Deckungsgrad von 118,2 % (30. Juni 2020).

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, dieses Geschäft abzulehnen.

Rechnungsprüfungskommission Zumikon

Christoph Born
Präsident

Tobias Bremi
Schreiber